



## Verordnung

### der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinarl vom 14.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze.

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021.

#### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinarl schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 14.12.2022, GZ 68/2022-004-1 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

#### § 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

#### § 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 260,00
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 455,00
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 650,00
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 845,00
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 1.040,00
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 1.235,00
über 190 m <sup>2</sup> bis 220m <sup>2</sup>	€ 1.430,00
über 220 m <sup>2</sup>	€ 1.625,00

- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr ( <i>max. 50% der festgesetzten ZWA</i> )
bis 40 m <sup>2</sup>	€ 130,00
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	€ 227,50
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	€ 325,00
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	€ 422,50
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	€ 520,00
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	€ 617,50
über 190 m <sup>2</sup> bis 220 m <sup>2</sup>	€ 715,00
über 220 m <sup>2</sup>	€ 812,50

#### § 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Kleinarl  
Der Bürgermeister



Mag. (FH) Wolfgang Viehhauser MBA

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 15.12.2022

Abgenommen am 30.12.2022